



Bundesministerium des Innern und für Heimat, 11014 Berlin

Bundesministerinnen und Bundesminister

nachrichtlich:

Chef des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung

Chef des Bundespräsidialamtes

Direktor beim Deutschen Bundestag

Direktorin des Bundesrates

Direktor beim Bundesverfassungsgericht

Präsident des Bundesrechnungshofes und Beauftragter für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung

Präsident der Deutschen Bundesbank

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Unabhängiger Kontrollrat

**Nancy Faeser**

Bundesministerin

Alt Moabit 140

10557 Berlin

Postanschrift:

11014 Berlin

Tel. +49 30 18 681-11000

Fax +49 30 18 681-11014

Ministerin@bmi.bund.de

www.bmi.bund.de

Berlin, 6. April 2022

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

der Koalitionsvertrag 2021 – 2025 zwischen SPD, BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und FDP steht unter dem Motto „Mehr Fortschritt wagen - Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit“.

Beim Thema „Queeres Leben“ haben wir uns unter anderem zum Ziel gesetzt, Queerfeindlichkeit entgegenzuwirken, die Akzeptanz und den Schutz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt zu stärken und in der Arbeitswelt das Diversity Management voranzubringen, insbesondere im öffentlichen Dienst.

Es ist unser gemeinsames Anliegen, dass bestehende Diskriminierung von Menschen aufgrund ihrer sexuellen Identität in allen gesellschaftlichen Bereichen beendet wird. Solidarität mit den durch Diskriminierung betroffenen Menschen - beispielsweise anlässlich von Veranstaltungen und Umzügen in den „Pride Weeks“ oder zum „Christopher Street Day“ - kann auf verschiedene Weise ausgestaltet und nach außen sichtbar gemacht werden. Die Regenbogenflagge ist ein solches, weltweit bekanntes Symbol dafür.

Die Beflaggung öffentlicher Gebäude mit der Regenbogenflagge in Kombination mit der Bundesflagge berührt allerdings auch die Frage der Verwendung unserer Staatssymbole. Die Bundesflagge hat Verfassungsrang, ist wichtigstes Staatssymbol und Element gesamtstaatlicher Repräsentation. Sie steht für Einheitlichkeit und Kontinuität staatlichen Handelns und dient insbesondere der Identifikation der Bürger mit dem Staat. Um die Akzeptanz staatlicher Symbole in der Bevölkerung zu erhalten, ist die Wahrung staatlicher Neutralität zwingend erforderlich. Deshalb

wurde und wird bei Logo-Flaggen ohne gesamtstaatlichen bzw. bundesstaatlichen Bezug die Genehmigung zum Hissen an Dienstgebäuden des Bundes grundsätzlich nicht erteilt. Mir ist dabei wichtig zu betonen, dass es ausdrücklich nicht um die inhaltliche Ablehnung der durch Logo-Flaggen dargestellten und sehr unterschiedlichen Anliegen geht. Solidarität kann auf verschiedenste Art zum Ausdruck kommen und medial transportiert werden, ohne dabei unsere Staatssymbole für politische Zeichensetzungen in Anspruch zu nehmen. Dies gilt vor allem an regelmäßigen allgemeinen Beflaggungstagen, die für die deutsche Geschichte von besonderer Bedeutung sind.

Nach Abwägung der vorgenannten Aspekte und unter besonderer Würdigung der eingangs beschriebenen, gemeinsamen Ziele der Bundesregierung erteile ich auf Grundlage von Abschnitt IV. Abs. 4 des Erlasses der Bundesregierung über die Beflaggung der Dienstgebäude des Bundes vom 22. März 2005 (Beflaggungserlass) hiermit die grundsätzliche Genehmigung, die Regenbogenflagge unter Beachtung der nachfolgenden Maßgaben an Dienstgebäuden des Bundes zu setzen:



1. Die Regenbogenflagge darf gesetzt werden an Flaggenmasten und Flaggenstöcken der Dienstgebäude aller Behörden und Dienststellen des Bundes sowie der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht von Bundesbehörden unterstehen.
2. Die Regenbogenflagge darf nicht gesetzt werden
  - a) an einem regelmäßigen allgemeinen Beflaggungstag gem. Abschnitt II.
  - b) an einem Tag, für den eine besondere Beflaggung angeordnet worden ist (Abschnitt III.)
3. Das Setzen der Regenbogenflagge muss sich auf einen konkreten Termin beziehen, entweder auf den Jahrestag des „Christopher Street Days“ (CSD) am 28. Juni oder auf einen örtlichen bzw. regionalen Anlass ähnlich der CSD-Veranstaltung. Die Anordnung kann durch die zuständige Stelle einer Verwaltung für ihre Gebäude erfolgen (Abschnitt III. Abs. 3).
4. Gestattet ist darüber hinaus das Anbringen der Regenbogenflagge z. B. in bzw. vor Eingangsbereichen und Innenhöfen und an Fassaden, sofern andere rechtliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

Für die Umsetzung des Beflaggungserlasses der Bundesregierung ist das Protokoll Inland im Bundesministerium des Innern und für Heimat zuständig, das für die Klärung evtl. Einzelfragen gerne zur Verfügung steht.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Wang &amp; Co.' or similar, written in a cursive style.